§ 3
Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt auch bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden des Landes unbar auf das nach § 6 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung anzugebende Konto gezahlt.

(2) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Zahlungsbegründende Unterlagen sind dem Antrag nicht beizufügen. Die für die Abrechnung zuständige Stelle kann bis zur abschließenden Bearbeitung, längstens sechs Monate nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, ist der Antrag insoweit abzulehnen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise beendet worden wäre.

(3) Der Bescheid über die Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden.

(4) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(5) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommenen Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, als die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, keine Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise zu leisten hat. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

Amtliche Begründung (LT-Drs. 17/14306)

Zu § 3

§ 3 regelt den Anspruch auf Reisekostenvergütung des in § 1 genannten Personenkreises.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begrenzt den Anspruch auf Reisekostenvergütung auf den notwendigen Aufwand, der durch die Dienstreise zusätzlich zu ohnehin anfallenden Kosten entsteht (Mehraufwandsprinzip). Die Erstattung erfolgt

ausschließlich nach Maßgabe des Gesetzes. Andere als die im Gesetz genannten angefallenen Kosten sind daher der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen und nicht erstattungsfähig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ersetzt die Regelungen des bisherigen § 3 Absatz 8 und 9 LRKG zur Beantragung der Reisekostenvergütung.

Zur Prozessvereinfachung – auch im Hinblick auf eine elektronische Reisekostenabrechnung – wird gegenüber der bisherigen Soll-Regelung die belegl ose Antragstellung gesetzlich normiert. Die Belegprüfung soll stichprobenhaft erfolgen. Die Nachweispflicht für die Dienstreisenden wird durch die ebenfalls gesetzlich normierte Aufbewahrungspflicht von sechs Monaten ab Antragstellung sichergestellt.

Die Frist, in der die für die Abrechnung zuständige Stelle Belege anfordern kann, ist unabhängig von der sechsmonatigen Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Reisekostenvergütung.

Zu Absatz 3

Im Vorgriff auf ein IT-gestütztes Abrechnungsverfahren im Rahmen von my.NRW wird die Rechtsvorschrift im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes bereits jetzt in das Gesetz aufgenommen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Anrechnung von Leistungen von dritter Seite auf die Reisekostenvergütung. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Absatz 5 LRKG mit redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Anspruch auf Reisekostenvergütung bei Dienstreisen im Rahmen einer Nebentätigkeit. Sie entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 6 LRKG mit redaktionellen Änderungen.

Verwaltungsvorschriften zu § 3

3.1

Zu Absatz 1

3.1.1

Die Beantragung der Reisekostenerstattung erfolgt im Beschäftigtenportal my. NRW über die Funktionalität „Reisekosten abrechnen“ unter

„my.Reise“. Dienststellen, die nicht an my. NRW angeschlossen sind, können für die schriftliche oder sonstige elektronische Beantragung das als Anlage 3 beigefügte Formblatt verwenden, das in formaler Hinsicht den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden kann. Eine elektronische Übermittlung kann auf jede technisch mögliche Weise erfolgen.

3.1.2

Dienstreisenden kann auf Antrag ein angemessener Abschlag auf die zu erwartende Reisekostenvergütung gewährt werden.

3.1.3

Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise schriftlich oder elektronisch erklären, dass sie keinen Antrag auf Reisekostenvergütung stellen, die Erklärung ist unwiderruflich.

Der vollständige oder teilweise Verzicht auf Reisekosten ist freiwillig. Den Dienstreisenden dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie von der Möglichkeit des Verzichts keinen Gebrauch machen.

3.2

Zu Absatz 2

3.2.1

Wird die Dienstreise gemäß § 13 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes mit einer privaten Reise verbunden, beginnt die Frist von sechs Monaten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes mit der fiktiven Beendigung der Dienstreise.

3.2.2

Zahlungsbegründende Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes können auch digital aufbewahrt und vorgehalten werden.

3.3

Zu Absatz 3 (bleibt frei)

3.4

Zu Absatz 4

Leistungen, die als Entschädigung für körperlich und seelisch erlittene Beeinträchtigungen gewährt werden, sind dem persönlichen Bereich der oder des Dienstreisenden zuzuordnen und gehören daher nicht zu den anrechenbaren Leistungen. Dies sind zum Beispiel finanzielle Entschädigungen oder Naturalleistungen im Zusammenhang mit dem Ausfall von Klimaanlagen in überhitzten Zügen oder die nach geltenden Fahrgastrechten gewährten Entschädigungen, bei denen die persönliche Betroffenheit überwiegt. Hierzu zählen

Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Verspätungen oder Ausfällen der Deutschen Bahn und daraus folgenden Konsequenzen wie der Verlängerung der Reise oder der Nutzung anderer Reisewege. Dies gilt nicht, soweit Dienstreisende die Reiseänderung durch ihre Zustimmung selbst herbeigeführt haben und hierfür eine finanzielle Zuwendung erhalten.

3.5

Zu Absatz 5 (bleibt frei)

Erläuterungen

Übersicht

Zu § 3 (Anspruch auf Reisekostenvergütung)

1.	Allgemeines	Rn. 1
2.	Sparsamkeitsgebot	Rn. 2
3.	Keine Verrechnung von „Einsparungen“	Rn. 3
4.	Kostenanteile mitreisender Familienangehöriger	Rn. 4
5.	Anspruch bei Erschöpfung der Reisekostenmittel	Rn. 5

Zu § 3 Abs. 1 (Umfang der Reisekostenvergütung)

6.	Mehraufwendungen	Rn. 6
7.	Art und Umfang der Reisekostenvergütung	Rn. 7
8.	Abgrenzung zu § 2 Abs. 3 Satz 2	Rn. 8
9.	Zumutbarer Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Dienstreise	Rn. 9
10.	Reisezeiten als Arbeitszeit	Rn. 16
11.	Wahl des Beförderungsmittels	Rn. 18
12.	Unfallschutz bei nicht genehmigter Kraftfahrzeugbenutzung	Rn. 20
13.	Unvermeidliche Reisebehinderungen	Rn. 21
14.	Prüfung der Reisedauer durch die Behörde	Rn. 24
15.	Begriff „Mehraufwendungen“	Rn. 25

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 (Reisen zum Zwecke der Ausbildung)

16.	Allgemeines	Rn. 26

Zu § 3 Abs. 1 Satz 3 (Unbare Zahlung der Reisekostenvergütung auf das Bezügekonto)

17. Allgemeines Rn. 29

Zu § 3 Abs. 2 (Zahlungsvoraussetzungen)

18. Antragstellung Rn. 30
19. Abschlagszahlung Rn. 33
20. Schriftform des Antrags – Vordruck Rn. 34
21. Zuständige Festsetzungsstelle Rn. 35
22. Berechnung der Ausschlussfrist Rn. 36

23. Verzicht auf Reisekostenvergütung Rn. 37
24. Abtretung oder Verpfändung der Reisekostenvergütung Rn. 38
25. Vererblichkeit des Anspruchs auf Reisekostenvergütung Rn. 39
26. Rückforderung zu viel gezahlter Reisekostenvergütung Rn. 40
27. Steuerliche Behandlung der Reisekostenvergütung Rn. 42
28. Versteuerung von Sachbezugswerten Rn. 50
29. Individual- oder Pauschalversteuerung Rn. 52

Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 (Nachweis der Auslagen)
30. Allgemeines Rn. 53
31. Belegverfahren Rn. 54

Zu § 3 Abs. 3 (Bescheiderteilung durch automatische Einrichtungen)
32. Allgemeines Rn. 55

Zu § 3 Abs. 4 (Leistungen von dritter Seite)
33. Zweckbestimmung Rn. 56
34. Von Amts wegen Rn. 57
35. Anrechenbarkeit von Leistungen auf die Reisekostenvergütung im Zusammenhang mit Fahrgast- und Fluggastrechten Rn. 58
36. Anwendungsfälle Rn. 60
37. Umfang der Anrechnung Rn. 62

Zu § 3 Abs. 5 (Dienstreisen im Rahmen einer Nebentätigkeit)
38. Nebentätigkeitsverordnung und Reisekostenrecht Rn. 63
39. Nebentätigkeit bei Hochschulpersonal Rn. 64
40. Reisen in einem Nebenamt Rn. 65
41. Reisen im Rahmen einer Nebenbeschäftigung Rn. 66
42. Wirkungsloser Verzicht Rn. 67

Zu § 3 (Anspruch auf Reisekostenvergütung)

1. Allgemeines

§ 3 regelt den Anspruch auf Reisekostenvergütung des in § 1 genannten Personenkreises. Die Vorschrift begrenzt den Anspruch auf Reisekostenvergütung auf den notwendigen Aufwand, der durch die Dienstreise zusätzlich zu ohnehin **1**

anfallenden Kosten entsteht (Mehraufwandsprinzip). Die Erstattung erfolgt **ausschließlich nach Maßgabe des Gesetzes (vgl. auch amtliche Begründung zu § 3 Abs. 1)**. Andere als die im Gesetz genannten angefallenen Kosten sind daher der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen und nicht erstattungsfähig.

Nach Abs. 1 Satz 2 sind **Reisen zum Zwecke der Ausbildung wie Dienstreisen** nach den allgemeinen Bestimmungen des LRKG abzufinden. Nach VV 4.1.3 zu § 4 ist jedoch von der Erstattung der 1. Wagenklasse bei der DB abzusehen.

2. Sparsamkeitsgebot

2 Das **Kostenerstattungsprinzip**, das dem LRKG zugrunde liegt, wird in besonderem Maße von dem **Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Haushaltsmittel** beherrscht (§ 7 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 LHO). § 3 verpflichtet deshalb sowohl die Behörde, die die Dienstreise anordnet oder genehmigt, als auch den Dienstreisenden, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens alles zu tun, um die Kosten der Dienstreise so niedrig wie möglich zu halten.[1)] Sofern keine Pauschalabfindung (Tagegeld, Übernachtungspauschale, Wegstreckenentschädigung) vorgesehen ist, können nur solche Aufwendungen berücksichtigt werden, die dem Bediensteten tatsächlich entstanden sind. Zwischen den Aufwendungen und der dienstlichen Reise muss eine konkrete Beziehung in dem Sinn bestehen, dass nur der durch die dienstliche Reise unmittelbar verursachte Mehraufwand für eine Erstattung in Betracht kommen kann (für Umwege aus Anlass eigenwirtschaftlicher Betätigungen kann Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung grundsätzlich nicht gewährt werden, bei täglicher Rückkehr an den Wohnort aus privaten Gründen ist die Reisekostenvergütung gegebenenfalls auf den Betrag zu begrenzen, der beim Verbleiben am auswärtigen Geschäftsort zugestanden hätte). Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG soll die Dienstreise dem Bediensteten zwar keine wirtschaftlichen Nachteile, aber auch keine besonderen Vorteile verschaffen.[2)]

Dem Sparsamkeitsgebot sind auch **Personalratsmitglieder** bei Reisen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung verpflichtet (vgl. § 2 Rn. 14). So kann ein Personalratsmitglied im Allgemeinen keine höheren Ansprüche an Unterkunft und Verpflegung bei Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung stellen als (andere) Dienstreisende[3)]; werden solche Schulungsveranstaltungen in

1) Vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 18. März 1974 – VI A 559/72 – DÖD 1974, 234 = RiA 1974, 157 = ZBR 1975, 63.
2) Urteil des BVerwG vom 23. Oktober 1985 – 6 C 3.84 – (enthalten im Teil M I Nr. 2) mit weiteren Hinweisen; vgl. auch OVG RLP, Urteil vom 15. August 1973 – 2 A 16.73 – DÖD 1974, 188 = ZBR 1974, 164, nach dem es im Übrigen unbeachtlich ist, ob der Bedienstete durch eine Dienstreise persönliche Fahrtauslagen – z. B. für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle – einspart.
3) OVG NRW, Beschluss vom 24. Januar 1989 – CL 55/86 – PersV 1992, 169 = ZBR 1992, 348.

darauf spezialisierten (häufig gewerkschaftseigenen) Tagungsstätten durchgeführt, können die reisekostenrechtlichen Kostenansätze für Unterkunft und Verpflegung auch unterhalb der Tagegeld- und Übernachtungspauschalsätze liegen. Denn

> „es entspricht gesicherter Erfahrung, dass in derartigen Tagungsstätten, die nicht gewerblich betrieben werden, geringere Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entstehen als bei der Inanspruchnahme gewerblich angebotener Leistungen, auf die normalerweise angewiesen ist, wer eine mehrtägige DR unternimmt. Hierzu tragen nicht zuletzt Zuschüsse bei, die den Trägern derartiger Bildungseinrichtungen aus öffentlichen Kassen zufließen“[1].

3. Keine Verrechnung von „Einsparungen“

3 Der Auslagenerstattungsanspruch des Dienstreisenden ist – soweit die reisekostenrechtlichen Bestimmungen keine pauschale Erstattung wie Tagegeld, Übernachtungspauschale, Wegstreckenentschädigung vorsehen – auf die **tatsächlich** aus Anlass der Dienstreise **entstandenen Aufwendungen** beschränkt. Das gilt unabhängig davon, ob der Dienstreisende bei anderer Gestaltung des Dienstreiseablaufs einen höheren Erstattungsanspruch gehabt hätte, z. B. bei Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln anstelle der Mitfahrt im privaten Kraftfahrzeug eines anderen Dienstreisenden.

Bei einer Auslagenart **eingesparte Kosten** können nicht mit Mehraufwendungen verrechnet werden, die zwar im Zusammenhang mit derselben Dienstreise entstanden sind, für die die reisekostenrechtlichen Bestimmungen aber keinen (selbstständigen) Erstattungsanspruch vorsehen.

Beispiel a

Ein schwerbehinderter Dienstreisender verzichtet auf die Inanspruchnahme der ihm nach § 4 Abs. 2 zustehenden 1. Wagenklasse der DB; der Unterschiedsbetrag zwischen den Fahrkosten 1. und 2. Klasse kann nicht mit Mehrkosten verrechnet werden, die z. B. durch Taxibenutzung am Wohnort und/oder Geschäftsort ohne triftige Gründe entstanden sind. Ebenso ist eine Verrechnung der eingesparten Fahrkosten mit vermeidbaren Übernachtungskosten i. S. d. § 7 ausgeschlossen.

Beispiel b

Der Dienstreisende fährt im privaten Kraftfahrzeug eines anderen Dienstreisenden mit; der Unterschied zwischen der Mitnahmeentschädigung nach § 5 Abs. 4 und den Fahrkosten, die bei Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, bzw. der

1) So OVG NRW, Beschlüsse vom 11. März 1992 – CL 43/89 und CL 60/88 – juris; von diesen Beschlüssen ist das OVG NRW, soweit es die sog. Höchstgrenzenregelung für die Erstattung von Schulungskosten an Personalratsmitglieder für zulässig erklärt hatte, mit Beschluss vom 5. Februar 1997 – 1 A 3978/95. PVL – juris, abgerückt (vgl. § 2 Rn. 37).

Wegstreckenentschädigung, die bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs angefallen wäre(n), kann nicht mit Übernachtungskosten verrechnet werden, die durch eine private Verlängerung des Aufenthalts am Geschäftsort der Dienstreise (§ 13 Abs. 1) angefallen sind.

Beispiel c

Das zu Beispiel b hinsichtlich der Verrechnung mit privaten Übernachtungskosten Ausgeführte gilt auch für die Einsparung von Fahrkosten, die nur durch die Verbindung der Dienstreise mit einer privaten Reise eintreten können. Ermöglicht der einer Dienstreise vorgelagerte oder sich ihr anschließende private Aufenthalt am Geschäftsort erst die Inanspruchnahme eines Fahrpreis-Sonderangebots (z. B. Sparpreis), so kann der Unterschied zu den (höheren) Fahrkosten, die ohne private Verlängerung der Dienstreise entstanden wären, nicht mit den Mehrkosten des privaten Aufenthalts am Geschäftsort der Dienstreise verrechnet werden. Die in § 2 Rn. 48 angesprochene Möglichkeit, die Dienstreisedauer allein zu dem Zweck zu verlängern, solche Sonderangebote wegen einer damit verbundenen erheblichen Kostenersparnis ausnutzen zu können, bleibt unberührt.

Auch nach Auffassung des OVG RLP[1)] kann der Hinweis eines Dienstreisenden, er habe dem Dienstherrn durch sein Abweichen vom genehmigten Reiseverlauf Aufwendungen erspart, um die dieser nun bereichert sei, keinen Anspruch auf – zusätzliche – Reisekostenvergütung begründen. Es sei nicht Zweck des Reisekostenrechts, durch die Reisegestaltung des Bediensteten eingetretene Ersparnisse des Dienstherrn auszugleichen. Die Anwendung der bürgerlichrechtlichen Vorschriften über die Herausgabe einer ohne rechtlichen Grund erlangten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) komme im Reisekostenrecht zugunsten des Dienstreisenden nicht in Betracht.

Unberührt von diesem „Verrechnungsverbot“ bleiben die durch reisekostenrechtliche Bestimmungen zugelassenen Vergleichsberechnungen, z. B. die Erstattung der Kosten täglicher Rückkehr an den Wohnort bis zur Höhe der beim Verbleiben am Geschäftsort zustehenden Reisekostenvergütung (vgl. § 2 Rn. 50 und 51).

4. Kostenanteile mitreisender Familienangehöriger

4 Auslagen, die dem Dienstreisenden durch die **Mitnahme von Familienangehörigen** aus privaten Gründen entstehen, können naturgemäß nicht aus Haushaltsmitteln des Dienstherrn erstattet werden. Die Ermittlung der Aufwendungen, die auf mitreisende Familienangehörige (z. B. den Ehegatten) entfallen, bereitet Schwierigkeiten, soweit eine eindeutige personenbezogene Zuordnung der anfallenden Kosten nicht möglich ist, wie z. B. bei der Übernachtung in einem

1) Urteil vom 19. Juli 1989 – 2 A 106/88 – n. v.

Doppelzimmer, der gemeinsamen Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs oder der Inanspruchnahme von Fahrpreisangeboten, die für den oder die Mitreisenden eine Ermäßigung gegenüber dem Grundpreis für den ersten Reisenden vorsehen (Mitfahrer-Fahrpreise). Die kopfzahlmäßige Aufteilung solcher Gesamtkosten auf die an den entsprechenden Leistungen beteiligten Personen wäre durchaus sachgerecht. Tatsächlich ist bei der Fahrkostenerstattung bisher nie Veranlassung zu einer kopfzahlmäßigen Verteilung der insgesamt anfallenden Fahrkosten auf den Dienstreisenden und den mitreisenden Ehegatten gesehen worden: Der Dienstreisende erhält die Fahrkostenerstattung, die ihm bei Alleinfahrt zugestanden hätte; Entsprechendes gilt für die Wegstreckenentschädigung bei (gemeinsamer) Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs.

Hinsichtlich der Kostenerstattung für ein vom Dienstreisenden **gemeinsam** mit einer nicht erstattungsberechtigten Person **benutztes Doppelzimmer** bestimmt seit dem 1. Januar 2022 VV 7.1.5 zu § 7, dass ihr nur die Hälfte des Zimmerpreises zugrunde zu legen ist, es sei denn, aus der Rechnung geht eindeutig hervor, dass durch die zusätzlichen Personen keine Mehrkosten entstanden sind (vgl. § 7 Rn. 29).[1)]

Wegen der Kostenerstattung für den **Ehegatten als notwendige Begleitperson** des Dienstreisenden siehe § 8 Rn. 12.

5. Anspruch bei Erschöpfung der Reisekostenmittel

Führt der Bedienstete eine vorher schriftlich genehmigte Reise zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte aus, hat er Anspruch auf Reisekostenvergütung unabhängig davon, ob **Reisekostenmittel** (noch) zur Verfügung stehen. Ein Zusatz in der Dienstreisegenehmigung, dass die Reisekostenmittel bereits verausgabt seien, ist nicht geeignet, den gesetzlichen Anspruch des Dienstreisenden auf die Reisekostenvergütung einzuschränken[2)]. Dem Dienstreisenden bleibt es allerdings unbenommen, auf eine ihm zustehende Reisekostenvergütung ganz oder teilweise zu verzichten (vgl. § 3 Rn. 37). **5**

Zu § 3 Abs. 1 (Umfang der Reisekostenvergütung)

6. Mehraufwendungen

Die Reisekostenvergütung dient nach ihrer Zweckbestimmung ausschließlich der Abgeltung der dienstlich verauslagten **Mehraufwendungen**. Dies stellt **6**

1) Vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. August 1984 – 1 A 716/32 – n. v., durch das das Urteil des VG Köln vom 23. Oktober 1981 – 18 K 549/81 – DÖD 1982, 14 = juris, aufgehoben worden ist, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist vom BVerwG mit Beschluss vom 29. November 1984 – 6 B 199.84 – zurückgewiesen worden.

2) Vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Oktober 1975 – VI A 1016/73 – DÖD 1976, 181 = ZBR 1976, 161.

Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich klar. Die Zweckbestimmung begrenzt reisekostenrechtliche Ermächtigungen, die Reisekostenvergütung (z. B. als Aufwandsvergütung oder als Pauschvergütung) besonders festzusetzen.[1)]

Dienstlich veranlasste Mehraufwendungen sind die Aufwendungen, die aus Anlass der Dienstreise zusätzlich zu den Aufwendungen entstehen, die auch ohne die dienstliche Veranlassung angefallen wären. Die dieser Zweckbestimmung angemessene Form der Auslagenerstattung ist der Einzelauslagenersatz. Aus Gründen der Praktikabilität sieht das LRKG gleichwohl überwiegend pauschale Abgeltungsbeträge vor (wie Tagegeld, Übernachtungspauschale, Wegstreckenentschädigung), siehe § 3 Rn. 25.

7. Art und Umfang der Reisekostenvergütung

7 Absatz 1 bestimmt, dass sich **Art und Umfang** der Reisekostenvergütung ausschließlich nach Maßgabe des LRKG richten (Hinweis auf die amtliche Begründung zu § 3 Abs. 1).

Die verschiedenen Bestandteile der Reisekostenvergütung sind nicht mehr, wie in § 1 Abs. 2 a. F., aufgezählt. Der Gesetzgeber hat mangels Regelungsgehalt auf die Wiederaufnahme verzichtet. Daraus folgt, dass alle Arten eines möglichen Auslagenersatzes, die im LRKG nicht aufgeführt sind, begrifflich keine Reisekostenvergütung darstellen.

In § 8 Abs. 2 ist der einzige Reisekostenvergütungsbestandteil angesprochen, auf den ein Erstattungsanspruch besteht, obwohl eine Dienstreise nicht ausgeführt worden ist: die **Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen**. Sie soll sicherstellen, dass ein Bediensteter die ihm durch die Vorbereitung einer Dienstreise entstandenen notwendigen Auslagen auch dann erstattet erhält, wenn er die Dienstreise aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht ausführen kann. Wegen der Einzelheiten der Regelung siehe § 8 Rn. 55 ff.

Der Umfang der Reisekostenvergütung, d. h. die Höhe der reisekostenrechtlichen Erstattungsbeträge, ergibt sich aus den Bestimmungen des LRKG, also den §§ 4 bis 11 unter Berücksichtigung der sich aus den §§ 12 bis 13 abzuleitenden Einschränkungen und Ergänzungen.

Da das LRKG die reisekostenrechtliche Abfindung bei Dienstreise und Reisen aus besonderem Anlass (§ 10) abschließend regelt, wäre eine davon abweichende Regelung nicht zulässig. So darf der Dienstherr z. B. private Kraftfahrzeuge seiner Bediensteten für Dienstfahrten nicht gegen ein höheres Entgelt mieten, als in § 5 an (Wegstrecken-)Entschädigung vorgesehen ist[2)] (vgl. § 5 Rn. 4).

---

1) Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juni 1966 – 8 C 42.63 – Buchholz 238.90 Nr. 8 = BVerwGE 24, 253.
2) BVerwG, Beschluss vom 7. Januar 1977 – 7 B 179.76 – Buchholz 415.1 Nr. 7.

Wegen der Konkurrenz zwischen Reisekostenvergütung für Verpflegungsaufwand und zur Abgeltung von Verpflegungsauslagen bestimmten Besoldungsbestandteilen (z. B. Polizeizulage) siehe § 2 Rn. 61.

8. Abgrenzung zu § 2 Abs. 3 Satz 2

Absatz 1 betont noch einmal, was sich aus der Zielsetzung des LRKG und dem allgemeinen Sparsamkeitsgebot ohnehin ableiten lässt: Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die **Mehraufwendungen** und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig sind. Während § 2 Abs. 3 Satz 2 im Wesentlichen die Kriterien zur Kosteneinsparung anspricht, die möglichst schon bei der Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen zu berücksichtigen sind, wendet sich Abs. 1 in erster Linie an die Reisekostenfestsetzungsstelle mit dem Auftrag zu prüfen, ob der Dienstreisende bei Durchführung des auswärtigen Dienstgeschäfts hinsichtlich der Reisegestaltung und der verauslagten Beträge das Sparsamkeitsgebot beachtet hat. **8**

In der Praxis sind die Grenzen zwischen § 2 Abs. 3 und Abs. 1 naturgemäß fließend. Es dürfte sogar die Regel sein, dass mit der Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen nur der Auftrag zur Durchführung eines nach Ort, Zeit und Inhalt näher bestimmten Dienstgeschäfts erteilt und im Übrigen dem Dienstreisenden überlassen wird, die geeigneten Reisezeiten und – in der Mehrzahl der Fälle (auch) – die geeigneten bzw. erwünschten Beförderungsmöglichkeiten selbst zu bestimmen. Hat die zuständige Behörde in der Dienstreise-Anordnung/Genehmigung diesbezüglich (ausnahmsweise) konkrete Weisungen gegeben, also Beginn und Ende der Dienstreise von vornherein genau festgelegt und/oder die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels vorgeschrieben), ist der Dienstreisende selbstverständlich an diese Weisungen gebunden (hinsichtlich der Wahl eines abweichenden Beförderungsmittels vgl. § 3 Rn. 18).

Dies gilt allerdings umgekehrt auch für den Fall, dass sich die angeordnete Reiseausführung als nicht zweckmäßig erweist (vgl. § 2 Rn. 44).

9. Zumutbarer Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise ist von entscheidender Bedeutung für die Höhe der Reisekostenvergütung. Ob eine Dienstreise an dem Tag angetreten wird, an dem das auswärtige Dienstgeschäft beginnt, oder schon am Vortag, schlägt sich in **9**

der Reisekostenrechnung insbesondere mit zusätzlichem Tagegeld- und Übernachtungskosten-Aufwand nieder. Das gilt entsprechend hinsichtlich des Antritts der Rückreise vom Geschäftsort. In VV 2.3.2 zu § 2 sind deshalb Zeitgrenzen festgelegt, innerhalb derer der Antritt bzw. die Beendigung einer Dienstreise für den Dienstreisenden im Regelfall als zumutbar angesehen wird.[1)]

10 VV 2.3.2 Satz 1 zu § 2 geht davon aus, dass das Verlassen der Wohnung zum Antritt einer Dienstreise während aller Jahreszeiten in der Regel ab 6 Uhr zumutbar ist. Die Zeitgrenze von 6 Uhr gilt mit den Einschränkungen, die sich für den Geschäftsort insbesondere aus den zeitlichen Möglichkeiten für die Einnahme des Frühstücks ergeben, auch für den Antritt der Rückreise an diesem Ort nach Übernachtung.

11 Nach VV 2.3.2 Satz 2 zu § 2 hat die Rückreise an den Wohnort grundsätzlich noch am Tag der Beendigung des Dienstgeschäfts zu erfolgen, wenn der Dienstreisende seine Wohnung bis 22 Uhr erreichen kann. Diese Zeitgrenze kann naturgemäß kein Maßstab für die Zumutbarkeit des Rückreiseantritts bei täglicher Rückkehr an den Wohnort im Rahmen länger dauernder auswärtiger Dienstgeschäfte sein; ob die tägliche Rückkehr an den Wohnort in solchen Fällen zumutbar ist, richtet sich nach den Maßstäben der VV 2.4.3 zu § 2. Die Regelung nach VV 2.3.2 soll eine Abgrenzungshilfe für Einzeldienstreisen bieten.

12 Nicht in VV 2.3.2 geregelt ist die Frage, welcher Zeitpunkt für das Erreichen der Unterkunft am Geschäftsort im Allgemeinen noch zumutbar ist, wenn der Bedienstete die Dienstreise am Tag vor dem Beginn des Dienstgeschäfts antreten muss. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass eine Ankunft am Hotel bis 22 Uhr noch zugemutet werden kann, wenn die Unterkunft vorbestellt ist und der Dienstreisende das Abendessen vorher einnehmen kann. Das bedeutet aber nicht, dass der Dienstreisende seinem Dienstgeschäft am Dienstort solange nachgehen muss, bis der für eine entsprechende Ankunft am Geschäftsort spätestmögliche Abfahrtzeitpunkt erreicht ist und er vorrangig außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit reisen muss. Hier ist ein angemessener Ausgleich zwischen den fiskalisch geprägten Interessen des Reisekostenrechts und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn anzustreben.

13 Hinsichtlich der in VV 2.3.2 festgelegten Zeitgrenzen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem Bediensteten die Durchführung der Dienstreise nach diesen Grundsätzen wegen der damit verbundenen besonderen Anstrengungen oder gar Risiken (z. B. begründete Vermutung auf Eisglätte im Winter in den frühen Morgenstunden; Reiseantritt mit dem Kraftfahrzeug deshalb schon am Nachmittag des Vortags) nicht zugemutet werden kann.[2)] Ein späterer Reiseantritt ist auch gerechtfertigt, wenn das Frühstück vor Antritt der Weiterreise

1) Vgl. OVG NRW vom 25. Mai 2022 – 1 A 549/21 – juris.
2) Vgl. OVG RLP, Urteil vom 18. Dezember 1974 – 2 A 92/74 – DÖD 1975, 142 = RiA 1975, 157.

(Rückreise) weder am Übernachtungsort noch in den in Betracht kommenden regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erhältlich ist; in diesem Fall kann der Beginn der Weiterreise (Rückreise) um eine angemessene Frist für die Einnahme des Frühstücks hinausgeschoben werden.

14 Kann ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel beim Verlassen der Wohnung um 6 Uhr nur deshalb nicht erreicht werden, weil der Zugang mit den öffentlichen Nahverkehrsmitteln erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, bleibt zu prüfen, ob bei Benutzung eines Taxis für den Zugang keine geringeren Kosten anfallen als beim Antritt der Dienstreise am Vortag. Entsprechendes gilt für die Rückreise an den Wohnort hinsichtlich des Erreichens der Wohnung bis 22 Uhr sowie für das Erreichen und Verlassen der Unterkunft am Geschäftsort.

Beispiel

Ein Beamter könnte fahrplanmäßig um 6.30 Uhr an seinem Dienstort Düsseldorf abfahren, um rechtzeitig zu Beginn seines auswärtigen Dienstgeschäfts in Frankfurt zu sein. Er müsste jedoch den um 5.40 Uhr an seinem Wohnort Hilden eingesetzten Omnibus benutzen, um den Zug 6.30 Uhr zu erreichen. Das ist nicht zumutbar, zumal der Beamte noch einen Fußweg von 15 Minuten bis zur Omnibushaltestelle zurücklegen muss.

Eine Taxe von der Wohnung zum Hauptbahnhof Düsseldorf kostet 50 Euro und benötigt 20 Minuten. Da die Taxenkosten niedriger sind als die Übernachtungskostenerstattung und das Tagegeld, die bei Antritt der Dienstreise am Vortag zusätzlich anfallen würden, ist die Benutzung des 6.30-Uhr-Zuges nach Taxenanfahrt zumutbar.

15 Die vorstehend angegebenen Zeitgrenzen richten sich grundsätzlich nach den in § 2 Abs. 5 für den Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung von Dienstreisen festgelegten Maßstäben. Wird die Dienstreise mit dem Dienstkraftfahrzeug durchgeführt, sind der Ermittlung der notwendigen Dauer der Dienstreise die auf die Wohnung des Dienstreisenden bezogenen Abfahrts- bzw. Ankunftszeiten dieses Beförderungsmittels zugrunde zu legen; in allen anderen Fällen ist im Ergebnis von den Verkehrszeiten der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel auszugehen:

a) Müsste der Bedienstete seine Wohnung bei Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln vor 6 Uhr verlassen, könnte der Dienstvorgesetzte ihn nicht anweisen, sein privates Kraftfahrzeug zur Durchführung der Dienstreise zu benutzen. Benutzt es der Bedienstete von sich aus und kann er dadurch die Anreise am Tag vor bzw. die Rückreise am Tag nach dem auswärtigen Dienstgeschäft vermeiden, erhält er Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1.

b) Führt der Bedienstete im Fall a die Dienstreise zwar mit seinem privaten Kraftfahrzeug aus, tritt er die Dienstreise aber – wie es bei Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln notwendig wäre – bereits am

Tag vor dem Beginn des auswärtigen Dienstgeschäfts an, ist der Reisekostenfestsetzung grundsätzlich der tatsächliche Reiseverlauf zugrunde zu legen. Da der Bedienstete nicht angewiesen werden kann, sein privates Kraftfahrzeug für dienstliche Zwecke zu benutzen, kann ihm auch nicht entgegengehalten werden, bei Durchführung der Dienstreise mit dem Kraftfahrzeug sei der Reiseantritt am Tag des Beginns des Dienstgeschäfts „zumutbar" gewesen.[1)] Ihm steht Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 zu.

c) Das unter a und b für die Hinfahrt Ausgeführte gilt im Prinzip auch für die Rückfahrt einer Dienstreise.

Die durch die **Nichtausnutzung einer zumutbaren Verkehrsverbindung** entstehenden Mehrkosten werden nicht erstattet. Tritt ein Beamter eine Dienstreise am Nachmittag des 14. Oktober mit einem IC an, obwohl er den Geschäftsort auch noch rechtzeitig erreicht hätte, wenn er am 15. Oktober seine Wohnung um 6 Uhr verlassen und den um 6.35 Uhr an seinem Dienstort abfahrenden IC benutzt hätte, wird er reisekostenrechtlich so gestellt, wie wenn er am 15. Oktober gefahren wäre. Er erhält kein Tagegeld für den 14. Oktober und keine Übernachtungskostenerstattung für die Übernachtung vom 14. zum 15. Oktober.

Zu der Frage, inwieweit eine Dienstreise an einem Tage abgewickelt werden muss und wieweit sie durch eine Übernachtung unterbrochen werden darf, hat das OVG NRW in seinem rechtskräftigen Urteil vom 18. Oktober 1971[2)] Stellung genommen.

10. Reisezeiten als Arbeitszeit

16 Die **Berücksichtigung von Reisezeiten bei der Arbeitszeit** richtet sich nach der Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (SGV. NRW. 20302)[3)]. Bei Dienstreisen, eintägigen Fortbildungen und An- und Abreisetagen von mehrtägigen Fortbildungen werden Zeiten der **Erledigung des Dienstgeschäfts** innerhalb des am jeweiligen Tag geltenden **Arbeitszeitrahmens** mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt.

1) OVG NRW, Urteil vom 18. März 1974 – VIA 559/72 – DÖD, 234 = RiA 1974, 157 = ZBR 1975, 63. Soweit das Urteil für den Fall, dass der Bedienstete die Dienstreise mit dem privaten Kraftfahrzeug ohne Einschränkung seiner persönlichen Belange am Tag der Erledigung des Dienstgeschäfts hätte antreten können, eine andere Entscheidungsmöglichkeit andeutet, kann ihm wegen der damit verbundenen Kasuistik nicht gefolgt werden.
2) Az.: I A 591/71 (enthalten im Teil M I Nr. 5).
3) Enthalten im Teil J Nr. 18.